

**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Die Bürgermeisterin**

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik		Drucksachen-Nr. 692a/2002
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
<b>Beschlussvorlage</b>		
<b>Beratungsfolge</b> ▼	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b> (Beratung, Entscheidung)
<b>Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr</b>	<b>4.12.2002</b>	<b>Beratung</b>
<b>Rat</b>	<b>12.12.2002</b>	<b>Entscheidung</b>

**Tagesordnungspunkt**

**IV. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach hier: § 5 Gebührensatzung**

**Beschlussvorschlag**

Die IV. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Die Gebührenkalkulation ist Bestandteil dieses Beschlusses.

## Sachdarstellung / Begründung

### Erläuterungen zur Kalkulation der Friedhofsgebühren für 2003

#### I. Allgemeines

Die letzte Kalkulation zur Gebührensatzung der städtischen Friedhöfe basierte auf dem betriebswirtschaftlichen Ergebnis von 1994 und trat mit dem Ratsbeschluss vom 26. Oktober 1995 zum 04. November 1995 in Kraft.

Die Gebühren konnten in den letzten Jahren vor allem durch die Neubewertung der Grundstücke, die die kalkulatorischen Zinsen verringerte, konstant gehalten werden.

Die Neukalkulation wurde aus folgenden Gründen notwendig:

- a.) Ab dem Jahr 2003 besteht auf dem Friedhof in Gronau die Möglichkeit, in Grabkammern zu bestatten.
- b.) Aufgrund der Änderung des § 6 II KAG, nach der die Kostenunter- bzw. -überdeckungen in den nächsten 3 Jahren auszugleichen sind, wurde die Kalkulationsmethodik geändert. In der Neukalkulation werden die Gebührentatbestände nicht mehr separat betrachtet, sondern es werden die Gesamtkosten je Kostenstelle (z.B. Nutzungsrechte) anhand diverser Schlüssel, die unter II.2.3. näher beschrieben werden, auf die einzelnen Grabarten verteilt. Demnach muss bei der Nachkalkulation nicht jeder Gebührentatbestand für sich betrachtet werden, sondern es erfolgt eine Gegenüberstellung aller Kosten und Erlöse.
- c.) Die Verwaltungskosten konnten durch eine Organisationsuntersuchung des Bestattungswesens im Rahmen einer Diplomarbeit verursachungsgerechter auf die jeweiligen Kostenstellen umgelegt werden.

#### II. Gebührenbedarfsberechnung Friedhofsgebühren

Für das Jahr 2003 wurde eine Plankalkulation erstellt, die auf dem Plan-Betriebsabrechnungsbogen unter Bezugnahme auf den Wirtschaftsplan für das Jahr 2003 basiert.

Die Kosten des Bestattungswesens betragen nach dem Plan-BAB insgesamt **1.054.610,64 €**, die zum einen über Gebühren und zum anderen über allgemeine Deckungsmittel des städtischen Haushalts finanziert werden müssen.

Die Kosten sind im Vergleich zum Vorjahr (2001) um **64.684,16 €** gestiegen. Neben den inflationsbedingten Steigerungsraten sind hier vor allem folgende Kostenarten von Bedeutung:

- |   |               |
|---|---------------|
| a.) kalkulatorische Kosten (Abschreibung, Verzinsung) | + 30.549,61 € |
| ➔ Aktivierung der FH-Erweiterung Gronau               |               |
| ➔ Zugänge Anlagevermögen 2002 und 2003                |               |
| b.) Personalkosten                                    | + 7.652,42 €  |
| ➔ Tarifsteigerungen 2002 und 2003                     |               |

c.) sonstige betriebliche Aufwendungen	+ 10.652,91 €
→ erhöhter Erhaltungsaufwand der Trauerhallen	
d.) Raumkosten	+ 7.624,05 €
→ erhöhter Reinigungsaufwand der Trauerhallen	

## II.1. allgemeine Deckungsmittel

Die Gesamtkosten des Bestattungswesens werden zum größten Teil (68,5%) über die Gebührenzahler finanziert. Diverse Kostenbestandteile dürfen allerdings nicht zu Lasten der Gebührenzahler gehen und müssen aus allgemeinen Deckungsmitteln ausgeglichen werden:

### a.) Anteil Öffentliches Grün 295.864,77 €

Die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach erfüllen als öffentliche Einrichtungen neben dem eigentlichen Bestattungszweck auch allgemeine Grünflächenfunktionen (Friedhofssatzung § 2 Abs. 3). Der Flächenanteil für Pflege und Unterhaltung dieses sog. "Öffentlichen Grüns", aus allgemeinen Deckungsmitteln finanziert, ist vor der Gebührenermittlung abzuziehen.

Unter betriebswirtschaftlichen und kostenrechnerischen Aspekten sollte die Bestimmung des Anteils „Öffentliches Grün“ mittels eines analytischen Ermittlungsverfahrens geschehen. Die Berechnung erfolgte in Anlehnung an ein KGST-Info aus dem Jahr 1996. Nach dieser Berechnung ergibt sich ein Anteil des Öffentlichen Grüns von 50,9 % (der Kosten der Friedhofsunterhaltung).

### b.) Ehrenfriedhöfe / Kriegsgräber / Ehrengräber 36.781,98 €

Darüber hinaus befinden sich sowohl auf den städtischen als auch auf den kirchlichen Friedhöfen Kriegs- und Ehrengräber, deren Unterhaltung der Stadt obliegt und durch allgemeine Haushaltsmittel bzw. durch einen Zuschuss des Landes finanziert werden müssen. Sie dürfen nicht zu Lasten des Gebührenschuldners verwandt werden.

## II.2. Gebührenkalkulation

Die Gesamtkosten des gebührenfinanzierten Bereichs betragen **721.963,90 €**. Sie sind im Verhältnis zum Jahr 2001 um 101.331,66 € gestiegen.

Durch die o.a. Organisationsuntersuchung im Bestattungswesen konnten im Rahmen der Erstellung des Plan-BABs die Verwaltungsleistungen verursachungsgerechter auf die einzelnen Kostenstellen verteilt werden, so dass Kosten in den gebührenfinanzierten Bereich verlagert wurden. Die Kosten der Verwaltung wurden anhand des tatsächlichen Aufwands auf die einzelnen Kostenstellen verteilt, so dass sich der größte Teil der Differenz zum Vorjahr ergibt. Darüber hinaus betreffen die unter II. aufgeführten Kostensteigerungen bezüglich der Trauerhallen nur diesen Bereich (ca. 18.300 €).

Der "Anteil Öffentliches Grün" verringerte sich durch die veränderte Kostenverteilung um ca. 43.000 €, so dass sich die Kostenmasse der Gebührenzahler entsprechend erhöhte und der kommunale Haushalt (Betriebskostenzuschuss StadtGrün) entlastet wird.

### II.2.1. Bestattungsgebühren (Anlage 1)

Die Gesamtkosten der Kostenstelle Grabbereitungen (**158.791,10 €**) wurden anhand der Fallzahlen und dem ermittelten Zeitaufwand je Bestattungsvorgang verteilt. Die Bestattungszeiten basieren auf Erfahrungswerten der letzten Jahre.

Die Ausbettungen verursachen einen doppelt so hohen Verwaltungsaufwand wie die übrigen Bestattungen. Dieser Aufwand wurde bei den aufwandsunabhängigen Kosten berücksichtigt.

### II.2.2. Gebühren für Trauerhallen/Leichenzellen und Grabmale (Anlage 2)

Die Kostenstelle Trauerhallen/Leichenzellen weist Kosten von **151.254,33 €** auf. Durch die unterschiedlichen Nutzungen der Trauerhallen wurde von den Gesamtkosten ein Anteil für die Allgemeinheit in Höhe von 37,61% abgezogen (Nutzung Toiletten etc.), der dann entsprechend bei den Nutzungs-rechten Berücksichtigung fand. Der Anteil wurde anhand der Nutzungsflächen ermittelt. Der Anteil der Trauerhallen/Leichenzellen (62,69%) setzt sich aus den Flächen der eigentlichen Trauerhalle, der Leichenzellen und dem Raum für den Pfarrer zusammen.

Der Anteil der Trauerhallen/Leichenzellen ist noch auf die beiden diesbezüglichen Gebührenbestandteile aufzuteilen. Hier wurde wiederum die tatsächlich vorhandene Fläche herangezogen und somit ergab sich ein Anteil von 19,41% für die Leichenzellen bzw. 80,59% für die Trauerhallen.

Die Kostenstelle Grabmalgebühren beinhaltet die Kosten der Verwaltungsleistungen für die Genehmigungen. Die Gesamtsumme wurde durch die geplante Menge geteilt.

### II.2.3. Gebühren für Nutzungsrechte (Anlage 3)

Die Kosten der Kostenstelle Nutzungsrechte betragen **454.307,98 €**.

Die Gesamtkosten werden in verschiedene Kostenbestandteile unterteilt und anhand unterschiedlicher Schlüssel auf die jeweiligen Nutzungsrechte umgelegt.

<b>Kostenblöcke</b>	<b>Kostenbestandteile</b>	<b>Schlüssel</b>
Kostenblock I: (Anlage 4)	Personal- und Sachkosten der Verwaltungsleistungen	Verwaltungsaufwand je Nutzungsrecht
Kostenblock II: (Anlage 5)	Kalkulatorische Kosten und Kosten der Friedhof-Unterhaltung	Nettograbfläche in Abhängigkeit von der Planmenge und der Nutzungsdauer
Kostenblock III: (Anlage 6)	Kosten Anteil Allgemeinheit Trauerhallen	Nutzungsdauer

### II.2.4. Sonstige Gebühren

Nach § 23 II der städtischen Friedhofssatzung ist die Grababräumung Pflicht der Angehörigen bzw. des Nutzungsberechtigten, so dass diese Kosten nicht auf die Allgemeinheit, die ein Nutzungsrecht erwirbt, umgelegt werden dürfen. Wenn der o.g. Personenkreis dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat er die entstandenen Kosten der Stadt Bergisch Gladbach zu erstatten.

### **III. Gebührenübersicht**

Die Gegenüberstellung der alten und neuen Gebührensätze erfolgte in **Anlage 7**.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Gebührensätze der Tot-/Fehlgeburten auf **20,00 €** bzw. **25,00 €** festzusetzen, um der sozialen Komponente dieses Sachverhaltes gerecht zu werden. Die kalkulierten Gebühren betragen 169,00 € und 193,00 €. Durch die geringe Fallzahl ist die verringerte Gebühreneinnahme unbedeutend.

## IV. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV NRW S. 811), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG – vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718), und der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach (Friedhofssatzung) vom 10.04.1992 in der Fassung der IV. Nachtragssatzung hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 12.12.2002 folgende IV. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

### § 1

#### § 5 erhält folgende neue Fassung:

##### 1. Erwerb von Nutzungsrechten:

###### 1.1. *An Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten*

###### 1.1.1. Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte

1.1.1.1. je Stelle im Erdgrab 954,00 €

1.1.1.2. je Stelle in der Grabkammer 586,00 €

1.1.2. Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte 466,00 €

###### 1.1.3. Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte:

1.1.3.1. Nach Ablauf der Ruhezeit ist die Gebühr ganz oder anteilig für den Zeitraum des Wiedererwerbs wie bei Gebührenziffer 1.1.1.1. bzw. 1.1.1.2. zu zahlen.

1.1.3.2. Während der Ruhezeiten ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht wiedererworben wird, 1/30 (bei abgeänderten Ruhezeiten der entsprechende Bruchteil) der Gebühr nach den Ziffer 1.1.1.1. bzw. 1.1.1.2. zu zahlen.

###### 1.1.4. Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte:

1.1.4.1. Nach Ablauf der Ruhezeit ist die Gebühr ganz oder anteilig für den Zeitraum des Wiedererwerbs wie bei Gebührenziffer 1.1.2. zu zahlen.

1.1.4.2. Während der Ruhezeiten ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht wiedererworben wird, 1/20 (bei abgeänderten Ruhezeiten der entsprechende Bruchteil) der Gebühr nach der Ziffer 1.1.2. zu zahlen.

1.1.5. Bei Rückgabe des Nutzungsrechtes an unbelegten Grabstätten sind für jedes noch nicht angefangene Jahr der verbleibenden Nutzungszeit 1/30 (bei geänderten Ruhezei-

ten der entsprechende Bruchteil) zu erstatten. Bei Rückgabe des Nutzungsrechtes an belegten Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit aller in der Grabstätte beigesetzten Verstorbenen sind für jedes noch nicht angefangene Jahr des verbleibenden Nutzungszeitraumes 1/30 (bei geänderten Ruhezeiten der entsprechende Bruchteil) der für den Nutzungszeitraum zu zahlenden Gebühr zu erstatten.

## 1.2. *An Reihengrabstätten*

1.2.1. Bereitstellung einer Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 393,00 €

### 1.2.2. Bereitstellung einer Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

1.2.2.1. im Erdgrab 681,00 €

1.2.2.2. in der Grabkammer 452,00 €

1.2.3. Bereitstellung einer Urnen - Reihengrabstätte 320,00 €

1.2.4. Bereitstellung einer Grabstätte für eine Tot- oder Fehlgeburt mit einem Geburtsgewicht unter 1.000 g 20,00 €

1.2.5. Bereitstellung einer Grabstätte für eine Tot- oder Fehlgeburt mit einem Geburtsgewicht ab 1.000 g 25,00 €

Auf die Erhebung der Gebühren für das Grab und die Grabbereitung ist zu verzichten, wenn die Eltern des verstorbenen Kindes den Nachweis des Anspruchs auf Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz erbringen.

1.3. Bereitstellung eines anonymen Urnengrabes 299,00 €

## 2. **Bestattung (Grabbereitung):**

2.1. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 162,00 €

2.2. Für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

### 2.2.1. **Wahlgrabstätten**

2.2.1.1. im Erdgrab 516,00 €

2.2.1.2. in der Grabkammer 202,00 €

2.2.2. Reihengrabstätten

2.2.2.1. im Erdgrab 359,00 €

2.2.2.2. in der Grabkammer 202,00 €

2.2.3. Urnengrabstätten

2.2.3.1. im Wahlgrab 123,00 €

2.2.3.2. im Reihengrab 109,00 €

2.2.4. anonymes Urnengrab 103,00 €

2.2.5. Tot- und Fehlgeburten 123,00 €

## 3. **Benutzung der Leichenhalle:**

3.1. Für die Unterbringung einer Leiche pro Tag (Tag der Einlieferung und der Beerdigung)

	gelten als ein Tag)	18,00 €
3.2.	Für die Trauerfeier	218,00 €

#### 4. **Ausbettung**

4.1.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	823,00 €
4.2.	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	351,00 €
4.3.	Urnen	232,00 €

#### 5. **Steinmetzarbeiten**

Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales, einer Grabeinfassung oder -abdeckung beträgt 29,00 €

#### 6. **Sonderleistungen**

- |      |  |         |
|------|--|---------|
| 6.1. | Einsäen mit Rasen und nachfolgende Pflege eines Erd- oder Kammergrabes bis zum Ablauf der Ruhezeit je angefangenes Jahr                        | 50,00 € |
| 6.2. | Werden besondere Leistungen, die nicht in den Abschnitten 2-5 aufgeführt sind, erbracht, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. |         |

## § 2

### § 2 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Zur Zahlung der Gebühren **ist neben dem Bestattungspflichtigen** derjenige verpflichtet, der ein Nutzungsrecht an Grabstätten erworben hat, die Bestattungseinrichtung benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen hat.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren ist ferner derjenige verpflichtet, der nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Die IV. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim **Zustandekommen** dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Verkündung geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder **ein** vorgeschriebenes Anzeigeverfahren **nicht** durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

- c) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die ver-  
letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

- |   |      |
|---|------|
| 1. Gesamtkosten der Maßnahme:                 | EURO |
| 2. Jährliche Folgekosten:                     | EURO |
| 3. Finanzierung:                              |      |
| - Eigenanteil:                                | EURO |
| - objektbezogene Einnahmen:                   | EURO |
| 4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:<br>mit | EURO |
| 5. Haushaltsstelle:                           |      |